

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00180

vom 3. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00180

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00180 du 3 mars 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00180 del 3 marzo 2004

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin hat weder die Verfügung vom 20. März 2003 noch den Einspracheentscheid vom 18. Juni 2003 dem zuständigen Krankenversicherer zugestellt, und dieser hat dazu nicht Stellung nehmen können. Daher wurden seine Parteirechte verletzt. Die Tatsache, dass bis anhin der Krankenversicherer in keiner Weise am Verfahren beteiligt wurde und dass möglicherweise noch weitere Gehaltsrechte zu gewahren sind, rechtfertigt die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Rückweisung der Sache an die Beschwerdeführerin zur ordnungsgemässen Eröffnung der Verfügung an den Krankenversicherer und gegebenenfalls an allfällige weitere betroffene Sozialversicherer.

4.2 Die Rückweisung der Sache zur ordentlichen Eröffnung der Verfügung und zum erneuten Entscheid über die Einsprache rechtfertigt sich vorliegend noch aus einem anderen Grund.

Wie ausgeführt (vorstehende Erw. 2) hat die Einspracheinstanz den Einspracheentscheid zu begründen. Im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) finden sich die eigentlichen rechtlichen und fallspezifischen Erwägungen in Erwägungen 4-6. Für die Frage des Kausalzusammenhanges der vom Beschwerdeführer geltend gemachten mittelbaren Folgen des Unfallereignisses (Streifungen, Zittern) führte die Beschwerdeführerin lediglich an, diese seien "nicht mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen" (Urk. 2 S. 5 Ziff. 4). Zur Begründung verwies sie einzig auf fünf medizinische Berichte. Diese stammen bis auf den Bericht von Prof. Dr. G. vom 17. Januar 2003 (Urk. 10/73) von SUVA-internen Medizinern. Zwar kommt Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte nicht von vorneherein ein verminderter Beweiswert zu, sondern sie unterliegen wie andere Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. Indes erscheint vorliegend, auch wegen der Komplexität der Fragestellung, die Beurteilung durch einen aussenstehenden Gutachter als angemessen. Die Beschwerdeführerin hat dies grundsätzlich auch anerkannt, indem sie Prof. Dr. G. die relevanten Fragen unterbreitete (Urk. 10/70-71). Dabei ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdeführer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Formulierung von Ergänzungsfragen gegeben hätte, weshalb der Bericht von Prof. Dr. G. bereits aus formellen Gründen nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden kann (vgl. RKUV 1999, Nr. U 350, S. 481 Erw. 3b/bb; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, vom 11. Juli 2001 in Sachen A. und H., U 267/00, Erw. 3d). Sodann ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Abklärungsauftrag an Prof. Dr. G. den seit 1. Januar 2003 geltenden Art. 44 ATSG beachtet hätte (vgl. Urk. 10/72). Zum Inhaltlichen ist sodann festzustellen, dass sich im

knapp dreiseitigen Bericht von Prof. Dr. G. ___ lediglich eine äusserst kurze Beurteilung findet (Urk. 10/73 S. 3). Darin nahm Prof. Dr. G. ___ in keiner Weise auf die massgebliche Fragestellung Bezug, das heisst, es fehlt mithin an einer Beantwortung der Frage, ob der Infarkt jedenfalls wahrscheinlicherweise (vgl. Urk. 10/72 S. 1) eine Folge der Blockaden war und ob die falsche Diagnose ursächliche Folge der darauffolgenden Parkinson-Behandlung war. Es fehlte indes an einer klaren Fragestellung überhaupt (vgl. Urk. 10/72). Zur Frage, ob die Streifungen und Zitteranfänge auf die Stellatum-Blockaden zurückzuführen waren, liegt im Wesentlichen lediglich die (kurze) Beurteilung des SUVA-internen Neurologen Dr. F. ___ vom 17. Juni 2002 (Urk. 10/71) bei den Akten. Dieser führte zwar aus, dass Zittern und Drehschwindel als unerwünschte Nebenwirkungen der Stellatum-Blockaden auftreten können. Indes fehlt es an weiteren Ausführungen (etwa zu Art, Dauer und Umfang dieser Nebenwirkungen und zum konkreten Zusammenhang mit dem beim Beschwerdeführer aufgetretenen Beschwerden) ebenso wie an einer Auseinandersetzung mit dem Bericht von Dr. D. ___ vom 11. Mai 1982, welcher einen Zusammenhang des Infarkts mit den Stellatum-Blockaden als möglich erachtete (Urk. 10/42/2). Die verhältnismässig kurze Beurteilung von Dr. F. ___ erscheint daher für die Beantwortung der relevanten Fragestellungen in keiner Weise genügend umfassend und nachvollziehbar (vgl. vorstehende Erw. 3). Die übrigen von der Beschwerdegegnerin angegebenen medizinischen Berichte tragen zu dieser Frage wenig bei. So betrifft der Bericht des (ebenfalls SUVA-internen) Dr. H. ___ vom 13. März 2003 (Urk. 10/76) die Handproblematik, und das "neurologische Gespräch" des Beschwerdeführers mit Dr. F. ___ vom 6. März 2003 (Urk. 10/75) enthält keine neuen Gesichtspunkte gegenüber der Beurteilung von letzterem vom 17. Juni 2002. Daher vermag der blosser Verweis im Einspracheentscheid auf die entsprechenden medizinischen Berichte keine Klärung zu bringen. Ohnehin wäre die Beschwerdegegnerin aufgrund der Begründungspflicht gehalten gewesen, sich mit den einspracheweise erhobenen Vorbringen auseinanderzusetzen, und sie hätte die einschlägigen Akten konkret und nachvollziehbar inhaltlich würdigen müssen. Sie hätte insbesondere auch begründen müssen, weshalb sie der Beurteilung von Dr. D. ___ nicht weiter nachging. Dies um so mehr als Prof. Dr. G. ___ in seinem Bericht vom 17. Januar 2003 keine Hinweise für eine extrapyramidale Symptomatik finden konnte (Urk. 10/71 S. 2), welche von Dr. D. ___ in seinem Bericht vom 11. Mai 1982 als Ursache für die Beschwerden ebenfalls als möglich erachtet wurde (Urk. 10/42/2 S. 2). Erwähnt sei schliesslich, dass keineswegs offenkundig ist, dass die Stellatum-Blockaden nicht Teil der Behandlung des versicherten Leidens waren (vgl. insbesondere den Bericht von Dr. I. ___, Oberarzt Anästhesie, Kantonsspital Frauenfeld, vom 18. Februar 1982, Urk. 10/31). Die Beschwerdegegnerin machte dies zwar nun in der Beschwerdeantwort geltend (vgl. Urk. 9 S. 11 Ziff. 13.21 lit. b), jedoch schien sie im Einspracheentscheid von einer versicherten Behandlung auszugehen, wurde dies doch keineswegs erwähnt oder in Frage gestellt.

Im angefochtenen Einspracheentscheid fehlt es sodann an einer Begründung der Auffassung, dass es sich bei der jahrelangen Parkinson-Behandlung nicht um eine Fehlbehandlung handle (vgl. Urk. 2 S. 5 f. Ziff. 6). Hier sei nebst dem im vorigen Abschnitt Gesagten insbesondere auch auf die vorstehende Erwägung 2 verwiesen. Auch hier bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit medizinischen Berichten, insbesondere auch mit dem Bericht von Dr. E. ___ an den damaligen Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. J. ___, Arzt für Allgemeine Medizin FMH und Tropenkrankheiten FMH, vom 4. Oktober 1982, worin Dr. E. ___ die Meinung äusserte, dass kein eigentliches Parkinson-Syndrom

vorliege (Urk. 10/53/4, vgl. etwa auch den späteren medizinischen Bericht von Dr. med. K. ____, Spezialarzt FMH für Neurologie, vom 11. April 1997, Urk. 1/63/2 S. 2= Urk. 10/53/1 S. 2).

Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin erweist sich damit als kaum beziehungsweise nicht ausreichend begründet. Darüber hinaus erscheinen die getätigten Abklärungen als ungenügend. Die Beschwerdegegnerin wird daher vor Erlass des neuen Einspracheentscheides - in Nachachtung von Art. 43 ATSG - auch zu prüfen haben, ob die erforderlichen Abklärungen getätigt wurden und ob diese den höchsten strichterlichen Anforderungen (vgl. vorstehende Erw. 2) genügen.

4.3. In Zusammenfassung des Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Parteirechte des Krankenversicherers (allenfalls weiterer mitberührter Sozialversicherer) sowie - infolge der mangelhaften beziehungsweise fehlenden Begründung - das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzte. Angesichts dieser gehäuften Gehörverletzungen, welche bei den vorliegenden Umständen (Erw. 4.1-4.2) als schwerwiegende Mängel zu wärdigen sind, kommt eine Heilung nicht in Betracht (vgl. vorstehende Erw. 2). Für die Rückweisung spricht sodann der Umstand, dass beim aktuellen Aktenstand weitere Abklärungen erforderlich scheinen, gegebenenfalls auch eine Einsicht in Akten des Krankenversicherers und ein Beizug der Akten der Invalidenversicherung zu erfolgen hat. Hinzu kommt, dass aus der Verpflichtung zur Mitteilung des Entscheids an berührte Sozialversicherer folgt, dass der Unfallversicherer vor Erlass einer Verfügung abzuklären hat, ob und allenfalls welche Sozialversicherungsträger davon berührt sein könnten. Denn nur wenn der Unfallversicherer vorerst die im konkreten Fall koordinationsrechtlich bedeutsamen Versicherungsverhältnisse feststellt, befindet er sich überhaupt in der Lage, den mitbetroffenen Sozialversicherern im Einsprache- und Beschwerdeverfahren zustehenden Partei- und Beschwerderechte einzuräumen (RKUV 1997 Nr. U 276 S. 198 Erw. 2d; Urteil des EVG vom 15. Mai 2000, Nr. U 391/99, Erw. 4a). An solchen Abklärungen fehlt es vorliegend ebenfalls.

Durch die von der Beschwerdegegnerin beantragte Verfahrenssistierung zur nachträglichen Eröffnung der Verfügung und des angefochtenen Einspracheentscheides an den Krankenversicherer oder die Beiladung des Krankenversicherers (Urk. 14) könnten die nebst der mangelnden Eröffnung bestehenden Mängel ohne erhebliche Beschneidung der Rechte der Verfahrensbeteiligten (Änderung der Entscheidungszuständigkeit beziehungsweise Verkürzung des Rechtsweges) nicht geheilt werden. Der entsprechende Antrag der Beschwerdegegnerin ist daher abzuweisen.

In Berücksichtigung der erwähnten Rechtsprechung ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zum Erlass einer neuen Verfügung unter ordnungsgemässrer Eröffnung an den Beschwerdeführer sowie

an die beteiligten Sozialversicherungsträger zurückzuweisen ist. Hernach hat die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung des hier Ausgeführten erneut über die Einsprache zu befinden.

Unter diesen Umständen wird das Ersuchen des Beschwerdeführers um Aktenzustellung beziehungsweise um einen zweiten Schriftenwechsel (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff.

2 und S. 3 Ziff. 1.3) gegenstandslos.

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und nach Massgabe des Obsiegens auf Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festgesetzt.

Das Gericht beschliesst:

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Verfahrenssistierung, eventualiter auf Beiladung des Krankenversicherers, wird abgelehnt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juni 2003 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach geherriger Eröffnung der Verfolgung 20. März 2003 an den Krankenversicherer und allfällige weitere betroffene Sozialversicherungsträger sowie an den Beschwerdeführer im Sinne der Erwägungen über die Einsprache erneut befinde.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Urs Leemann, unter Beilage einer Kopie von Urk. 14
- Rechtsanwalt Mathias Birrer
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.